

Schade: Der BGH und das Ende der AGB-Kontrolle von Rechtebuyout-Verträgen

Professor Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster

Zum 1. Juli 2002 führte der Gesetzgeber den Grundsatz der angemessenen Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) in das Urheberrecht ein. Grund hierfür war vor allem die strukturelle Unterlegenheit der Urheber gegenüber den Verwertern, die zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der Urheber hinsichtlich der von ihnen eingeräumten Nutzungsrechte geführt hat. Die Frage der angemessenen Vergütung spielt jedoch nicht nur im Urheberrecht eine Rolle, sondern ist auch häufig Gegenstand im AGB-Recht. Aus Zeit- und Kostengründen greifen die Verwerter in der Regel auf formularmäßige Rechkataloge zurück, anstatt die Verträge individuell mit den Urhebern auszuhandeln. Der Schutz des Urhebers wird dann durch die Inhaltskontrolle nach den §§ 307ff. BGB gewährleistet. Inwieweit aber die neuen Vergütungsregelungen des Urheberrechts von der AGB-Kontrolle erfasst werden, ist streitig. Der BGH hat nun entschieden, dass eine solche Inhaltskontrolle mangels Prüfungsmaßstabes weitgehend unmöglich ist (Urteil vom 31.05.2012 – I ZR 73/10, BeckRS 2012, 15227 – „Honorarbedingungen Freie Journalisten“).

I. Ausgangslage

Seit Jahrzehnten ruft die Praxis nach einer Reform des Urhebervertragsrechts. Mächtige Verwerter entziehen den Kreativen durch langseitige Rechtebuyout-Verträge sämtliche Nutzungsrechte – die Urheber können sich dem meist nicht entziehen. Denn angesichts der in vielen Kreativbranchen üblichen strukturellen Vertragsimparität bleibt den Autoren, Komponisten, Regisseuren gar nichts anders übrig, als die Vorgaben der „Mayors“ zu akzeptieren. Die von *Ulmer* vor vielen Jahren geforderte Einführung eines speziellen Urhebervertragsrechts kam aufgrund des massiven Widerstands der Filmverwerter nie zustande. Auch die Einführung einer Inhaltskontrolle von Verträgen 1976 brauchte jedenfalls im Urheberrechtsbereich keine Fortschritte. Insbesondere der I. Zivilsenat des BGH torpedierte 1984 in der Entscheidung NDR-Honorarbedingungen jedwedes Bemühen, aus dem Zweckübertragungsgrundsatz Grundsätze für eine Inhaltskontrolle von Rechtebuyout-Verträgen abzuleiten (GRUR 1984, 45, 46). Irgendwann platzte dem Gesetzgeber der Kragen. Unter der damaligen Justizministerin *Herta Däubler-Gmelin* (SPD) wurde das UrhG an zwei Stellen entscheidend verändert (Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002, BGBl. I, 1155). Zunächst einmal wurde der Grundsatz der angemessenen Vergütung eingeführt (§§ 32, 32a UrhG). Dieser erwies sich aber als zweischneidiges Schwert, da die Gerichte sich oft bei einer Kontrolle von Preisregeln überfordert sahen. Wichtiger war daher das zweite Element der damaligen Reform, das nur auf Drängen der Wissenschaft in das UrhG aufgenommen wurde. In § 11 S. 2 UrhG wurde der Grundsatz der angemessenen Vergütung auch als gesetzlicher

Grundgedanke des Urheberrechts verankert, dem ausdrücklich auch Leitbildfunktion im Sinne einer AGB-Kontrolle zukommen soll (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 14/8058, S. 17f.). Daraus schlossen nun viele Obergerichte, dass gerade das Zusammenspiel von Rechteübertragung und Vergütung einer Inhaltskontrolle nach § 307 II Nr. 1 BGB zugänglich sei (KG, ZUM 2010, 799; OLG München, GRUR-RR 2011, 404; OLG Hamburg, GRUR-RR 2011, 296).

II. Das Urteil des BGH

Das nun hierzu ergangene Urteil des BGH ist enttäuschend (Urteil vom 31.05.2012 – I ZR 73/10, BeckRS 2012, 15227 – „Honorarbedingungen Freie Journalisten“ = GRUR-Prax 2012, 328 [*Wille*]). Apodiktisch lehnt der BGH eine Anwendung des Schutzgedankens des § 31 V UrhG als Maßstab einer Inhaltskontrolle von AGB ab (Tz. 16). Es handele sich nur um eine Auslegungsregel, die erst dann eingreife, wenn es an einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung fehle oder über den Umfang einer Rechteinräumung Unklarheiten bestünden (Tz. 17). Ohnehin seien Hauptleistungspflichten regelmäßig der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB entzogen (Tz. 18). Daran habe auch der neu eingeführte § 11 S. 2 UrhG nichts geändert (Tz. 21). Selbst wenn aber eine Inhaltskontrolle vornehme, sei im vorliegenden Verlagsvertrag alles in Ordnung (Tz. 23). Im Übrigen bestünden auch keine Bedenken gegen Pauschalvergütungen (Tz. 31). Denn anders als bei Übersetzern sei der vorliegende Fall (Zeitungen/Zeitschriften) dadurch gekennzeichnet, dass die journalistischen Werke zusammen mit einer Vielzahl anderer Werke Bestandteil von Sammelwerken werden. Bei solchen Werken bestehe kein unmittelbares Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg des Sammelwerkes und dem Beitrag des einzelnen Werkes zu diesem Erfolg (Tz. 33). Kleinere Bedenken sah der BGH noch hinsichtlich der Transparenz einiger Formulierungen und der Sonderregelung zur Abgabepflicht von Original-Dias. Offensichtlich wurde dem BGH dann doch etwas „schummrig“; man baute ein kleines Trostpflaster für die leidgeprüften Urheber ein. Es bleibe „stets unter Heranziehung des Übertragungszweckgedankens des § 31 V UrhG zu prüfen, ob im Einzelfall die in Rede stehende Nutzung von der Rechteinräumung erfasst ist (Tz. 39). Und es werde „viel dafür sprechen, dass die vereinbarte nicht der angemessenen Vergütung entspricht, wenn für die weitergehenden Nutzungen keine gesonderte Vergütung geschuldet ist und sich die Einbeziehung der weitergehenden Nutzungen auch nicht in der Höhe der Pauschalvergütung niederschlägt“ (Tz. 39). Was auch immer das heißen mag und wie sich Tz. 39 zum Rest des Urteils verhält, bleibt unklar.

Das Urteil enthält damit gleich zwei Ohrfeigen für alle, die ernsthaft über einen verbesserten vertraglichen Schutz der Urheber nachgedacht haben. Zum einen ist höchstrichterlich geklärt, dass § 31 V UrhG oder § 11 S. 2 UrhG nicht als Prüfungsmaßstab für eine Inhaltskontrolle von Verwerterverträgen herangezogen werden können. Zum anderen legt der BGH noch einen „drauf“, indem er auch Pauschalvergütungen für nach § 32 UrhG unbedenklich erklärt. Eine Gewinnbeteiligung sei nur angezeigt, wenn ein „unmittelbares Verhältnis“ (Tz. 33) des Urhebers zum Gesamterfolg des Werkes bejaht werden könne. Damit ist die 2001 geplante Reform des Urhebervertragsrechts definitiv gescheitert; der BGH hat die guten Absichten von *Däubler-Gmelin & Co.* zunichte gemacht.

III. Kritik und Folgerungen für die Praxis

1. Kritik

Das Urteil des BGH stimmt diejenigen traurig, die seit vielen Jahren für einen verstärkten Schutz der Kreativen vor Rechtebuyout-Verträgen gekämpft haben. Viele Obergerichte haben sich für eine Inhaltskontrolle solcher Verträge eingesetzt. Es ist daher schade, dass der BGH sich nicht mit den beachtlichen Argumente der Obergerichte und der herrschenden Meinung auseinandergesetzt hat und stattdessen nur auf die alte BGH-Entscheidung zu NDR-Honorarbedingungen aus dem Jahr 1984 (!) verweist. Auch hinsichtlich mancher Formulierungen im Urteil ergeben sich Zweifel. Da wird in Tz. 15 von „Verträgen des Urhebers über sein Urheberrecht“ gesprochen. Aus dem „Zweckübertragungsgrundsatz“ wird die „Übertragungszwecklehre“ (als wäre dieser Begriff irgendwie klarer). Rätselhaft ist der Hinweis am Ende von Tz. 17, dass die Auslegungsregel des § 31 V UrhG „eigene Leistungsschutzrechte [...] nicht begründet“. Tz. 18 bringt den apodiktischen Satz, dass AGB-Regelungen zu Hauptleistungspflichten „regelmäßig der Inhaltskontrolle [...] entzogen“ seien. Wo bleiben da die Regelungen zu überraschenden Klauseln, Preisnebenabreden und das Transparenzgebot?

2. Alternativen

Ist damit nun wirklich Schluss mit der Inhaltskontrolle von Verwerterverträgen? M.E. ist das nicht der Fall: Der BGH beschäftigte sich nur mit der Bedeutung von § 31 V und § 11 S. 2 UrhG im Rahmen der Inhaltskontrolle.

a) Überraschende Klauseln und Nebenrechte

Es bleibt z.B. noch die Möglichkeit, überraschende Klauseln zu rügen. Wenn z.B. in einem Fernsehproduktionsvertrag plötzlich Videorechte oder die Aufführung in Theatern geregelt ist, sind solche Nebenrechte wegen ihres überraschenden Charakters nicht einbezogen (OLG Düsseldorf, ZUM 2002, 221). In diesem Sinne hat das LG Leipzig zeitlich nach der BGH-Entscheidung eine AGB-Kontrolle von Fernsehverträgen sogar im Wege der Verbandsklage nach dem UnterlassungsklagenG zugelassen (Urteil vom 08.08.2012 – 5 O 3921/09). Hiernach darf die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG Dok) als Vertretung der Doku-

mentarfilmproduzenten AGB-Verstöße der Fernsehanstalten nach § 1 UKlaG abmahnen. Konkret abgemahnt wurde seitens der AG Dok eine AGB-Klausel, wonach ein Dokumentarfilmer verpflichtet wird, im Rahmen einer Auftragsproduktion die Verwertungsgesellschaft für Film- und Fernsehproduzenten (VFF) mit der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche zu beauftragen. Diese Klausel erklärte das LG ebenso für nichtig wie eine Klausel, wonach der Sendeanstalt 50% der VFF-Erlöse zustehen sollen. Solche Klauseln beeinträchtigen die dem Filmhersteller zustehende Entscheidungsgewalt über die Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche und nähmen ihm die de lege bestehende Wahlmöglichkeit über die zu beauftragende Verwertungsgesellschaft. Ferner verstießen die Klauseln gegen die Verzichts- und Vorausabtretungsverbote der §§ 20b II, 27 I, 63a UrhG.

b) Honorarkontrolle

Wer mag, kann sich mit Tz. 39 des Urteils retten und weitergehende Honorare reklamieren. Doch das erweist sich als schwierig. Von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufgestellte gemeinsame Vergütungsregeln sollen Vergütungen ermitteln, deren Angemessenheit nach § 32 II 1 UrhG unwiderleglich vermutet wird (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 26.06.2001, BT-Drs. 14/6433, S. 17; ferner *Schricker/Haedicke*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 36 Rn. 1). Die Einführung gemeinsamer Vergütungsregeln als Instrument der Selbstregulierung war mit großen Erwartungen an die Urheberverbände und Nutzerverbände verbunden (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 26.06.2001, BT-Drs. 14/6433, S. 1). Dennoch konnten bislang nur zwei gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart werden: für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache (Gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache vom 09.06.2005, aufgestellt durch den Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und einzelne Verlage) und für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen (Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 29.01.2010, aufgestellt durch den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und den Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft). Entwürfe weiterer gemeinsamer Vergütungsregeln (darunter z.B. Übersetzer und Fotografen) blieben bislang erfolglos.

Auch individualvertraglich ist der Anspruch auf angemessene Vergütung kaum durchsetzbar. Allerdings kann die Durchsetzung des Anspruchs problematisch sein. Um eine angemessene Vergütung beanspruchen zu können, muss der Urheber zunächst einmal wissen, ob die mit dem Werknutzer vereinbarte Vergütung überhaupt unangemessen ist. D.h., er muss in der Regel erst einmal Auskunft vom Vertragspartner hinsichtlich des

Umfangs der Werknutzung verlangen, um die mögliche Unangemessenheit des Anspruchs überhaupt beurteilen zu können. Darüber hinaus liegt die Beweislast beim Urheber, d.h. er muss beweisen und konkret darlegen, warum die Vergütung unangemessen ist und welche Vergütung angemessen wäre. Ihm obliegt auch die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs. Der Verwerter hingegen kann in dieser Zeit weiter die ihm eingeräumten Nutzungsrechte beanspruchen.

IV. Der Ruf nach dem Gesetzgeber

Im Übrigen schreit die Rechtslage jetzt nach einem gesetzlich klar konturierten Urhebervertragsrecht. Erin-

nert sei hier an das legendäre Reformgutachten Urhebervertragsrecht von *Eugen Ulmer* aus dem Jahre 1977. Auch europäisch wäre das Thema ein Muss (vgl. dazu *Hugenholz/Guibault*, *Copyright Contract Law: Towards a Statutory Regulation? Study conducted on commission for the Department of Scientific Research and Documentation Centre (WODC), Ministry of Justice, Amsterdam 2004*). Das Urteil des BGH jedenfalls setzt sich über den Gesetzeswillen hinweg und eröffnet den Verlagen die Möglichkeit ungebremst die Kreativen vertraglich auszuhebeln. ■

Anm. d. Red.: Weiterführende Linkhinweise finden Sie in der Online-Version dieses Beitrags.